

Bebauungsplan "Eckenweiler Straße"
Teil II

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

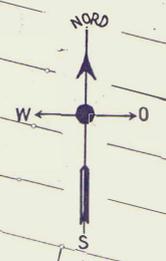
Bebauungsplan ECKENWEILER STRASSE

Teil II

Weitere Festlegungen gemäss § 9 Bundesbaugesetz siehe besond. Anlagen

Grundstücksnrverzeichnisse

Flst.	4482	Die Katholische Kaplanstelle Ergenzingen
"	4491	Anton Baur, Schreiner, Stuttgart-Vaihingen
"	4478	Albert Baur, Straassenwärter
"	4456	Carl Wagner, Immoiliare Zehlt. zu je 1/2
"	4455	Paula Vater, geb. Gramer, Ehefr. d. Karl Vater, Landw.
"	4454	Barbara Benz, geb. Schönbauer, Witwe
"	4453	Anna Theresia Gramer, geb. Zeile (Werkst. u. W.)
"	4452	Agnes Kleinmann, geb. Seifert, (Arb.)
"	4450	Margret Fischer, Zigarrenfabrik
"	4449	Josef Baur, (Karl's Sohn) Landwirt
"	4419	Alfred Hertkorn, Fleischer
"	4418	Josef Meier, Schriftsetzer Zehlt., je zur Hälfte
"	4417	Johann Bader, Landwirt u. Knecht
"	4416	Matthias Zaur (Joh. Sohn), Landwirt
"	4415	Elisabeth Klorer, geb. Aherhardt in Horb
"	4414	Helmut Fiesch, Landwirt Zehlt. u. W.
"	4412	Johannes Baur, Drechsler u. Ant.-u. Pelzeidener
"	4420	Karlburger Zels, geb. Schäfer
"	4396	Kosina Fricke, geb. Stopper
"	4395	Felix Kleinmann, Landwirt Zehlt. je zur Hälfte
geb.(2)	4362	Genossenschaft der Wasserversorgung Siltz in Hondorf Kr. Mühlhagen (Erwerber: Hans Otto Ostertag)
feldweg	92	Die Gemeinde Ergenzingen
"	95	Die Gemeinde Ergenzingen
"	5	Die Gemeinde Ergenzingen
"	32	Die Gemeinde Ergenzingen
"	22	Die Gemeinde Ergenzingen



- Bestehende Wege
- Geplante Wege
- Bauverbot
- Vorgarten
- Geplante Baulinie
- Genehmigte Baulinie
- Verfahrensgrenze
- Projektiertes Neubau
- Im Bau begriffen

Die Benützung von amtlichen Plänen in
Karten (Abzeichnung, Vervielfältigung, Ver-
größerung) sowie für gewerbliche Zwecke
ist gem. § 16 des Verzeichnisses
v. 27.11.1961 nur mit Erlaubnis des Staatl.
Vermessungsamtes zulässig. Verstoße hier-
gegen können zur Strafe geahndet
werden.

Für die städtebauliche Planung:
Kreisbaumeister
Horb a.N. 14.8.1962
H. Ang.

Gefertigt:
Horb, den 14.8.1962
Staatliches Vermessungsamt



Gemeinde Ergenzingen

Kreis Horb

TEXT, BEGRÜNDUNG und ERLÄUTERUNG zum
TEILBEBAUUNGSPLAN "Eckenweiler Straße II. Teil".

(§ 9 des BBauG.)

1. Im Anschluß an den bereits genehmigten Teilbebauungsplan vom 2.8.1961 "Eckenweiler Straße I. Teil" besteht für die Gemeinde Ergenzingen das dringende Bedürfnis, weiteres Bauland zu erschließen. Als Vorgriff (§ 33 des BBauG) wurde bereits die Fabrikanlage mit Wohnungsbau Otto Ostertagbaurechtlich genehmigt. Das neue erweiterte Baugebiet ist verkehrstechnisch und versorgungsmäßig (Wasser, Abwasser, Strom, usw.) gut zu erschließen. Die geplante Bebauung fügt sich gut und organisch dem I. Teil an. Die Erschließungskosten werden auf ca. 260 000,-- DM geschätzt.
2. Die Begrenzung des gesamten Baugebiets ist auf nebenstehendem Lageplan blau einbändert. Die Fläche beträgt ca. 3,8 ha. Es handelt sich um die Baublöcke 1, 2, 3 und 4.
3. Die Ortserweiterung der Blöcke 2, 3 und 4 ist als Wohngebiet geplant. Es sind etwa 30 Einfamilienhäuser geplant. Die Dachneigung beträgt 30 Grad.
4. Die Bauweise des Blockes 1 ist ausschließlich für gewerbliche Zwecke vorgesehen, Bauweise 1 und 2 stöckig mit flachgeneigtem Dach.
5. Der seitliche Abstand von den künftigen Grundstücksgrenzen muß beim Hauptgebäude mindestens 3,0 m betragen. Im Baugebiet dürfen höchstens 30 % der Grundstücksflächen überbaut werden.
Für jede Wohnung mit mehr als 1 Wohnraum ist auf dem Baugrundstück ein Einstellplatz mit mindestens 15 qm Grundfläche oder einer Garage mit der gleichen Grundfläche zu schaffen. Von dieser Forderung wird nur abgesehen, wenn in der Nähe des Baugrundstücks dem Bauherrn das Verfügungsrecht über eine Garage oder einem Einstellplatz dauernd zusteht.
6. Garagen und Nebengebäude werden zugelassen, sie sind in einem guten proportionalen Verhältnis zur bestehenden und künftigen Bebauung einzufügen. Sie sind als Grenzbauten zulässig.
7. Zur Dachdeckung sind dunkelrote oder engobierte Ziegel zu verwenden.
8. Die Baulinien dürfen nicht überschritten werden. Das Hauptgebäude ist, ausgenommen Block 1 und 2, unmittelbar wie im Bebauungsplan dargestellt, an die Baulinie zu stellen.
9. Entlang den öffentlichen Wegen ist ein Sockel bis 0,30 m Höhe aus Beton oder Natursteinen mit Scherenzaun oder senkrechten Holzalatten herzustellen. Die gesamte Zaunhöhe darf 1,0 m nicht übersteigen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können ebenfalls mit dieser Zaunart und Höhe versehen werden.
10. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt worden.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 29. Aug. 1962

- 4 65 -

Zur Beurkundung!

Ergenzingen, den 30. August 1962

Bürgermeisteramt:



Genehmigt:

Horb am Neckar, den 2. NOV. 1962

Landratsamt



